

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Februar 2026

Ausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am
Finanzgericht

A. Problem

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Finanzgericht Bremen endet am 31. Dezember 2026. Die Neuwahl auf fünf Jahre erfolgt durch einen Wahlausschuss aufgrund von Vorschlaglisten. Der Wahlausschuss besteht nach § 23 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) aus der Präsidentin des Finanzgerichts als Vorsitzenden, einer bzw. einem durch den Senator für Finanzen zu bestimmenden Beamtin oder Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter am Finanzgericht erfüllen. Die Vertrauenspersonen sowie sieben stellvertretende Vertrauenspersonen werden auf fünf Jahre vom Landtag, von einem von ihm bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt. Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156 – 35-a-1) werden die Vertrauenspersonen des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Finanzrichterinnen und Finanzrichter des Finanzgerichts Bremen und die stellvertretenden Vertrauenspersonen von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt. Hierbei sollen Frauen nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 – 2046-a-1) zur Hälfte berücksichtigt werden. Mindestens eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Person müssen nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein.

B. Lösung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), sieben Vertrauenspersonen und sieben stellvertretende Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Finanzgericht Bremen zu wählen.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.

Bei der Benennung der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

Auf Basis des Klimachecks ergeben sich keine Auswirkungen der Vorlage „Ausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Finanzgericht“ auf das Klima.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit nicht geeignet.

Gegen die Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz bestehen nach der Beschlussfassung durch den Senat und dem Eingang der Mitteilung an die Bürgerschaft keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 09. Februar 2026 die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung.

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 17.02.2026**

Wahl von Vertrauensleuten für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Finanzgericht Bremen

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter des Finanzgerichts Bremen endet am 31. Dezember 2026. Die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter auf fünf Jahre erfolgt durch einen Wahlausschuss, der aus der Präsidentin des Finanzgerichts als Vorsitzenden, einer oder einem durch den Senator für Finanzen zu bestimmenden Beamtin oder Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauenspersonen, die die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter am Finanzgericht erfüllen, besteht. Die Vertrauenspersonen und ihre sieben stellvertretenden Vertrauenspersonen werden nach § 23 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (AGFGO vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156 – 35-a-1) von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), sieben Vertrauenspersonen und sieben stellvertretende Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Finanzgericht zu wählen. Die zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtliche Richter am Finanzgericht erfüllen. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 17 bis 20 der Finanzgerichtsordnung. Es müssen mindestens eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein (Artikel 5 Absatz 2 AGFGO). Nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 20. November 1990 (Brem.GBl. S. 433 – 2046-a-1) sollen bei den Benennungen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

Die Wahl soll in der Februar-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt entsprechend der Wahlvorschläge.